

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 9

München, den 18. Mai 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
15.03.2010	2210-2-23-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	138
24.03.2010	2210-1-1-11-WFK Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung	139
31.03.2010	2232-2-UK Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung	140
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
06.04.2010	2251-WFK Telemedienkonzepte des Deutschlandradios	142
12.04.2010	2236.7.1-UK Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“	142
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2210-2-23-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 15. März 2010 (GVBl S. 157)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 (GVBl S. 486, BayRS 2210-2-23-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 7 und 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 15. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-1-1-11-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung

Vom 24. März 2010 (GVBl S. 183)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. Mai 2009 (GVBl S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu § 25 das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
 - b) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
 - c) In Nr. 1.2 wird das Wort „Umweltsicherung“

durch das Wort „Umweltingenieurwesen“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinwissenschaften“ durch die Worte „für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3.2 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. Drehbuch,
7. Kamera.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2232-2-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 31. März 2010 (GVBl S. 185)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 89, 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Überschulische Zusammenarbeit der Schülervertretungen“.

2. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Überschulische Zusammenarbeit der
Schülervertretungen
(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. ²Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Hauptschulen jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Spätestens drei Wochen nach dieser Wahl wählen die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und die Stadt- und Landkreisschülersprecher in einem Regierungsbezirk aus ihrer Mitte je eine Bezirksschülersprecherin bzw. einen Bezirksschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit der

Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr. ⁴Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher bei der Wahl der Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder des Stadt- bzw. Landkreisschülersprechers im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt und bei der Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers im Einvernehmen mit der Regierung. ⁵§ 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Staatlichen Schulämter für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis, die Regierungen für jeden Regierungsbezirk jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher ein. ²Dafür stehen insgesamt vier Unterrichtstage zur Verfügung. ³Im Rahmen dieser Tagungen erfolgen die Wahlen nach Abs. 2.

(4) Die Stadt- und Landkreisschülersprecherin oder der Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme des Vorsitzes bei Aussprachetagungen (unbeschadet der Gesamtleitung durch das Staatliche Schulamt bzw. die Regierung),
 2. Weitergabe von Informationen an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Stadt, des Landkreises oder des Bezirks (mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts bzw. der Regierung).“
3. In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
 4. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In besonderen Fällen kann eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 1,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht hat.“

6. § 35 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bewertete Probearbeiten sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Probearbeiten sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 46 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

9. § 53 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

10. § 54 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

11. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 31. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2251-WFK

Telemedienkonzepte des Deutschlandradios

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 6. April 2010 Az.: A 4-K 2113-8b/8 558

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass aufgrund von § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 5. Mai 2009 (GVBl S. 193), und aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags die Deutschlandradio-Telemedienkonzepte „DRadio Wissen und veränderter Bestand“ und „Bestand“ im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 6/2010 auf den Seiten 160 ff. und 168 ff. veröffentlicht worden sind.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2236.7.1-UK

Schulversuch

„Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. April 2010 Az.: VII.8-5 S 9641-6-7.13 669

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf Grund von Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) den Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“ nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“ soll erprobt werden, ob durch Einführung eines zweistündigen Seminarfachs in der 13. Klasse der Fachoberschule und Berufsoberschule die Hinführung zu wissenschaftsorientiertem Arbeiten intensiver und systematischer erfolgen kann, als das bisher allein im Rahmen der Seminarphase am Ende der 12. Jahrgangsstufe der Fall war.

2. Versuchsschulen

Die Versuchsschulen werden vom Staatsministerium durch gesonderten Bescheid bestimmt.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind das BayEUG und die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (FOBOSO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4. Aufnahme

Schulen, die in den Schulversuch aufgenommen werden wollen, haben ein Konzept bei dem für die Schule zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) einzureichen, das die Ausgestaltung des Seminarfachs darlegt. Auf Grund des Konzeptes entscheidet das Staatsministerium über die Teilnahme am Schulversuch.

5. Inhalt und Organisation des Unterrichts

5.1 Das Seminarfach gliedert sich in einen allgemeinen und einen themenbezogenen Teil. Der allgemeine Teil in der Blockphase am Ende der Jahrgangsstufe 12 (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO) dient der Einführung in wissenschaftspropädeutische Arbeitstechniken und umfasst mindestens 60 Stunden. Der themenbezogene Teil in der Jahrgangsstufe 13 dient der Anwendung derartiger Arbeitstechniken an einer konkreten Thematik in der Seminargruppe sowie in der Einzelarbeit und umfasst zwei Wochenstunden.

5.2 Die Wochenstundenzahl in der Jahrgangsstufe 13 darf für die Klasse insgesamt nicht erhöht werden. Als Ausgleich werden ein oder zwei Fächer, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, um insgesamt zwei Wochenstunden gekürzt; es muss trotz Kürzung in jedem Pflichtfach nach der Stundentafel eine Note erteilt werden.

5.3 Vor Beginn der Seminarphase in der 12. Jahrgangsstufe informiert die Schule die Schülerinnen und Schüler über die angebotenen Rahmenthemen für die einzelnen Seminare, ggf. externe Partner, vorgesehene Fahrten, die Kriterien der Leistungsbewertung und die Erwartungen an die Seminararbeiten und ihre Präsentation. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den von der Schule angebotenen Rahmenthemen eines aus. Für die Rahmenthemen werden jeweils Seminargruppen gebildet; ein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Seminargruppe besteht nicht. Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 werden in den Seminargruppen anhand des jeweiligen Rahmenthemas grundlegende sowie fachspezifische Methoden erlernt und die Einzelthemen für die Seminararbeiten der Schülerinnen und Schüler entwickelt. Die Themenstellungen sollen über das engere Fachgebiet hinausreichen und so interdisziplinäres Denken und Allgemeinbildung fördern. Durch das gemeinsame Arbeiten an einem Rahmenthema sollen die Schüler lernen, komplexere Themengebiete zu strukturieren, sich dabei abzu-

stimmen und die einzelnen Beiträge der Mitglieder der Seminargruppe zu einem sinnvollen Ganzen zusammenzuführen. Im Verlauf des Seminars werden Zwischenergebnisse der Schülerinnen und Schüler präsentiert und diskutiert. Es sollen nicht nur die Inhalte selbst, sondern auch die Vorgehensweise bei der Informationsbeschaffung, Auswertung, Schwerpunktsetzung und Strukturierung thematisiert werden.

5.4 Jede Schülerin und jeder Schüler hat eine aus der Beschäftigung mit dem Rahmenthema hervorgehende individuelle Seminararbeit zu fertigen. Das Thema der Seminararbeit soll in der Regel spätestens bis zum Ende der Blockphase der 12. Jahrgangsstufe gewählt werden; für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 27 Abs. 6 FOBOSO in die Fachoberschule oder gemäß § 28 Abs. 6 FOBOSO in die Berufshochschule aufgenommen werden, gilt abweichend davon die in § 46 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO genannte Frist, sofern sie nicht gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 an der Seminarphase der Jahrgangsstufe 12 teilnehmen. Abgabetermin für die Seminararbeit ist der erste Unterrichtstag der zweiten vollen Schulwoche nach den Weihnachtsferien.

5.5 Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Seminararbeit zu präsentieren und Fragen dazu zu beantworten.

6. Klassen- und Gruppenbildung

6.1 Die Gruppenstärke soll 12 bis max. 14 Schüler betragen, die Gruppen können klassenübergreifend gebildet werden.

6.2 Für jede 13. Klasse mit mindestens 15 Schülern werden vier Lehrerwochenstunden für das Seminarfach zur Verfügung gestellt. Die Lehrkräfte betreuen das Seminarfach im Rahmen ihres Pflichtstundendepots.

7. Bewertung des Seminarfachs

Grundlage der Bewertung des Seminarfachs sind die Leistungen während der Seminarphase, die Seminararbeit und die Präsentation der Seminararbeit. Analog § 46 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers zusätzlich eine mündliche Prüfung abgehalten werden, wenn die Gesamtleistung bestehend aus den erbrachten Leistungen im Rahmen der Seminarphase, der schriftlichen Arbeit und der Präsentation insgesamt mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet wurde, ausgenommen bei Nichtabgabe oder erwiesenem Plagiat der Seminararbeit. Im Übrigen findet auf Grund der im Rahmen der Seminarphase erbrachten Leistungen und der Präsentation nach Satz 2 keine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

8. Beendigung der Teilnahme am Schulversuch

8.1 Die Beendigung der Teilnahme am Schulversuch ist dem Staatsministerium von der jeweiligen Schule spätestens am 1. März zum kommenden Schuljahr anzuzeigen.

8.2 Die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule haben keinen Anspruch auf Fortführung des Schulversuchs.

9. Zeugnisse

Das Seminarfach wird als Pflichtfach im Zeugnis über die fachgebundene Hochschulreife ausgewiesen. Es fließt in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

10. Inkrafttreten, Dauer

10.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

10.2 Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2010/11 und endet spätestens mit dem Schuljahr 2015/16.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
